

Sitzungsvorlage Nr. V/2016/0412

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Schröder, Marco



Ahaus, 12.02.2016

Beratungsfolge

Rat	24.02.2016	TOP: 3	öffentlich
------------	-------------------	---------------	-------------------

Beratungsgegenstand

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes und Erlass der Haushaltssatzung 2016

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt unter Berücksichtigung der vom Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 26.01.2016 beschlossenen Änderungen für das Haushaltsjahr 2016 nachfolgende Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen:

Haushaltssatzung der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ahaus mit Beschluss vom 24. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Ahaus voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 91.288.170 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 91.669.831 EUR

im **Finanzplan** mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden
Verwaltungstätigkeit auf 84.583.120 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden
Verwaltungstätigkeit auf 80.081.795 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 11.143.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 32.187.400 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.515.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	10.000.000 EUR
--	----------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	14.887.000 EUR
--	----------------

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	381.661 EUR
---	-------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	5.000.000 EUR
--	---------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	217 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	429 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	417 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW wird wie folgt festgelegt:

1.	im Einzelfall bis	15.000 EUR,
2.	bei Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, bis	50.000 EUR,

3. bei Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sowie Aufwendungen die sich auf den Jahresabschluss beziehen, in unbegrenzter Höhe.

Bei Überschreitung der Beträge zu Nr. 1 und 2 ist die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

Sachdarstellung

Der Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2016 ist gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW in der Ratssitzung am 16.12.2015 eingebracht worden. Die Haushaltsreden der Bürgermeisterin und des Stadtkämmerers mit den dazugehörigen Tabellen und grafischen Darstellungen wurden allen Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2016 mit den entsprechenden Anlagen liegt seit dem 29.12.2015 bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens im Rat öffentlich aus. Gleichzeitig steht der Haushaltsentwurf im Internet auf der Homepage der Stadt Ahaus www.ahaus.de zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung.

Einwendungen, die innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung erhoben werden können, sind nicht eingegangen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2016 mit Anlagen wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.01.2016 eingehend beraten (siehe hierzu Niederschrift). Die Veränderungen gegenüber dem Entwurf können der beigefügten Anlage 01 entnommen werden.

Die in der Anlage dargestellten Veränderungen bei der Kreisumlage ergeben sich vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Kreistages in seiner Sitzung am 25.02.2016. Die veränderten Werte ergeben sich aus der Vorlage zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2016 des Kreises Borken für die Sitzung des Kreisausschusses am 18.02.2016 sowie des Kreistages am 25.02.2016. Diese sieht eine Verringerung des Hebesatzes der Kreisumlage 2016 von 29,4 %-Punkten auf 28,8 %-Punkten vor, da insbesondere das Jahresergebnis 2015 des Kreises nach aktuellem Kenntnisstand besser ausfallen wird als erwartet werden konnte und somit in 2016 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des nunmehr geplanten Defizites 2016 in Höhe von 4,29 Mio. € möglich ist. Da der Entwurf des städtischen Haushalts bei der Kreisumlage von einem Hebesatz von 29,4 %-Punkten ausgeht, verringert sich die Zahllast an den Kreis Borken vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Kreistages am 25.02.2016 um ca. 260.000 € auf 12,483 Mio. €. Die Ansätze für die mittelfristige Ergebnis-/Finanzrechnung von jährlich 12,744 Mio. € sind nicht verändert worden, da zukünftig von steigenden Hebesätzen auszugehen ist, die zurzeit noch nicht feststehen.

Gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat unter Berücksichtigung der dargestellten Veränderungen den Beschluss der Haushaltssatzung 2016.

Finanzielle Auswirkungen

siehe Anlagen

Anlagen

Anlage 01: Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2016